

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 111

MITTWOCH, DEN 30. DEZEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Benennungen von Verkehrsflächen	2609	Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte	2611
Anordnung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und über die Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen	2610	Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Nicht mehr vom Gleichen in Steilshoop! Für echte Beteiligung“	2611

BEKANTMACHUNGEN

Benennungen von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 17. Dezember 2020 die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Altona

Stadtteil Rissen – Ortsteil 227 –

die von der Straße Iserberg zunächst jeweils in östlicher Richtung abgehende und in Nord-Süd-Richtung verlaufende, etwa 270 m lange und etwa 7 m breite Bügelstraße, von der nach einem Drittel der Strecke eine etwa 70 m lange, zur Bügelstraße parallel verlaufende Stichstraße abzweigt,

Katherina-Hanen-Weg,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Hummelsbüttel – Ortsteil 520 –

24 zwischen etwa 8 m und 100 m lange und etwa 4 bis 5 m breite, von der Straße Josthöhe abgehende Stichwege, beginnend bei den Hausnummern 44, 46 und 48 und endend zwischen den Hausnummern 96 und 118, weiterhin gegenüber in südwestlicher Richtung abgehende Stichwege bei den Hausnummern 61, 63, 65, 71,

73, 75 und 77, außerdem den Verbindungsweg zu den Hausnummern 37 bis 37c ebenfalls

Josthöhe,

Stadtteil Hummelsbüttel – Ortsteil 520 –

neun zwischen etwa 22 m und 60 m lange und etwa 3 bis 5 m breite, von der Timmkoppel abgehende Stichwege zu den Hausnummern 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29 und 31 sowie zu den Hausnummern 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61 und 63 ebenfalls

Timmkoppel,

Stadtteil Lehmsahl-Mellingstedt – Ortsteil 521 –

zwei zwischen etwa 89 m und 94 m lange und etwa 6 bis 20 m breite, von der Straße Diekbarg abgehende Stichwege zu den Hausnummern 40, 40b, 40c, 44, 44e, 44d sowie 11a, 13, 13a, 13b, 13d, 15 und 15a ebenfalls

Diekbarg,

Stadtteil Lehmsahl-Mellingstedt – Ortsteil 521 –

eine von der Straße Fiersbarg abzweigende, gegenüber der Einmündung zur Straße Huulkamp in Richtung Norden verlaufende etwa 140 m lange und 6 bis 35 m

breite Erschließungsstraße, die über eine Zufahrt an die Straße Fiersberg angebunden wird,

Im Hinsengrund

nach der niederdeutschen Bezeichnung für Hühner,

Stadtteil Duvenstedt – Ortsteil 522 –

einen etwa 135 m langen und 9 bis 27 m breiten, von der Poppenbütteler Chaussee in westlicher Richtung abgehenden Stichweg zu den Hausnummern 24 bis 24g ebenfalls

Poppenbütteler Chaussee,

Stadtteil Wohldorf-Ohlstedt – Ortsteil 523 –

zwei zwischen etwa 74 m und 105 m lange und etwa 10 bis 25 m breite, von der Straße Korte Blöck abgehende Stichwege zu den Hausnummern 10, 12, 14, 20, 22, 24, 26 und 28 sowie zu den Hausnummern 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37 und 39 ebenfalls

Korte Blöck,

Stadtteil Rahlstedt – Ortsteil 526 –

einen etwa 70 m langen und etwa 10 bis 22 m breiten, auf der Höhe der Hausnummer 27 von der Lehárstraße südöstlichen abgehenden Stichweg ebenfalls

Lehárstraße,

im Bezirk Bergedorf

Stadtteil Lohbrügge – Ortsteil 601 –

den an der Chrysantherstraße südlich der Hausnummer 109 beginnenden, von dort etwa 170 m in westliche Richtung verlaufenden Weg, bestehend aus dem Flurstück 4100 der Gemarkung Bergedorf sowie dem Brückenbauwerk über die Bille, der am Billewanderweg (Flurstück 3806) endet,

Paul-Wenck-Weg.

Pläne über die Lage der neu benannten und zubenannten Verkehrsflächen können bei den zuständigen Bezirksämtern (Fachamt Management des öffentlichen Raums) und beim Staatsarchiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V 220, 22041 Hamburg, sowie unter <https://www.hamburg.de/bkm/strassennamen/> eingesehen werden.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Die Behörde für Kultur und Medien

– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 2609

Anhang

Erklärung der neuen Namen

Katherina-Hanen-Weg

nach Katherina H., die als erste Frau urkundlich belegt wegen des Vorwurfs der Zauberei in Hamburg im Jahr 1444 hingerichtet wurde

Paul-Wenck-Weg

nach Paul W. (1873-1930), Generaldirektor der Bergedorfer Eisenwerke. Er baute Molkereimaschinenwerke in Deutschland und Belgien auf, war Kuratoriumsmitglied der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, Vorsitzender der Molkereimaschinen-Industriellen sowie Mitbegründer und Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung e.V. Bergedorf

Anordnung über öffentlich empfohlene Schutz- impfungen und über die Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen

I.

Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (STIKO) vom Juli 2006, März 2007, Juli 2010, August 2013, Dezember 2018, sowie der Stellungnahme zur künftigen Impfung gegen COVID-19 vom August 2020 werden für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Impfungen öffentlich empfohlen:

Schutzimpfungen gegen:

- a) COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2),
- b) Diphtherie,
- c) Frühsommer-Meningoenzephalitis,
- d) Haemophilus influenzae Typ B,
- e) Hepatitis A,
- f) Hepatitis B,
- g) Influenza,
- h) Masern,
- i) Meningokokken-Infektionen,
- j) Mumps,
- k) Pertussis,
- l) Pneumokokken-Krankheiten,
- m) Poliomyelitis,
- n) Röteln,
- o) Tetanus,
- p) Tollwut,
- q) Varizellen,
- r) Humane Papillomaviren (HPV),
- s) Rotavirus,
- t) Herpes Zoster.

II.

Die Anordnung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und über die Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen vom 17. Dezember 2019 (Amtl. Anz. 2020 Nr. 29 S. 377 f.) wird aufgehoben.

III.

Erläuterung:

Zu Abschnitt I der Anordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Schutzimpfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft, unter Beachtung der Empfehlungen der STIKO, einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung von Schutzimpfungen und der Hinweise für Ärzte zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen in ihren geltenden Fassungen (verfügbar über die Homepage des Robert Koch-Institutes unter:

http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

sowie der Fachinformationen durchzuführen.

Die öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen nach § 20 Absatz 3 IfSG dient nicht in erster Linie dem individuellen Gesundheitsschutz, sondern hat den Zweck, durch einen möglichst hohen Anteil an geimpften Personen in der Bevölkerung die Allgemeinheit vor einem epidemischen Auftreten der betreffenden Krankheiten zu schützen. Sie enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfaltspflicht und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

2. Wer durch eine in Hamburg öffentlich empfohlene und vorgenommene Schutzimpfung unter Beachtung der Nummer 1 durchgeführte Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Der Antrag kann bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie, Versorgungsamt, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg, eingereicht werden.

IV.

Anmerkung:

Mit den Krankenkassen wurden Vereinbarungen dahingehend geschlossen, dass im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Schutzimpfungen mit den sich aus Abschnitt I ergebenden Einschränkungen im Rahmen öffentlicher Impfsprechstunden von den Fachämtern Gesundheit und dem Impfzentrum des Instituts für Hygiene und Umwelt angeboten werden:

1. Impfungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gegen:

Alle nach STIKO für Säuglinge, Kinder und Jugendliche empfohlenen Standardimpfungen, insbesondere gegen:

Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (Windpocken), Haemophilus influenzae Typ B, Pertussis, Hepatitis B, Poliomyelitis, Tetanus und Diphtherie.

2. Impfungen bei Erwachsenen gegen:

Diphtherie, Poliomyelitis, Tetanus, Pertussis, Mumps sowie Masern für nach 1970 geborene ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen ≥ 18 Jahre oder nach 1970 geborene Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, Röteln und Herpes Zoster bei Personen ab 60 Jahren.

Von diesen Vereinbarungen ausgenommen sind Schutzimpfungen für nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, Schutzimpfungen ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen sowie Schutzimpfungen zur Verhinderung epidemischer Verbreitung von Krankheiten nach § 20 Absätze 6 und 7 IfSG.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2610

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Waffenbesitzkarte mit der Dokumentennummer 78194 vom 21. Januar 2016 des Herrn Bastian Burmeister, geboren am

16. Mai 1982 in Wismar, wohnhaft Mindelweg 12, 22393 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2611

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Nicht mehr vom Gleichen in Steilshoop! Für echte Beteiligung“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Wandsbek ein Bürgerbegehren durchgeführt wird.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 26. Mai 2021 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Eintragungszeit vorzeitig beendet werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür, dass die Freie und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin des Flurstücks 910 der Gemarkung Steilshoop (ehemals „Schule am See“, Borcherring 34/38) aufgefordert wird, auf einen Abbruch der auf dem Flurstück belegenen Sporthalle und weiterer ehemaliger Schulgebäude zu verzichten und eine Nutzung der Gebäude insbesondere durch Vereine, Initiativen und Institutionen aus den Stadtteilen Steilshoop und Bramfeld zu ermöglichen, bis ein neuer Bebauungsplan festgestellt ist?“

Wichtiger Hinweis: Das Ergebnis dieses Bürgerbegehrens und eines gegebenenfalls nachfolgenden Bürgerentscheids hat für das Bezirksamt keine bindende Wirkung, sondern ausschließlich den Charakter einer Empfehlung an die zuständige Fachbehörde.“

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Vertrauenspersonen vertreten:

- Herrn Egmond Tenten,
Borcherring 31, 22309 Hamburg,
- Herrn Andreas Holzbauer,
César-Klein-Ring 31, 22309 Hamburg,
- Herrn Günter Wolff,
Erich-Ziegel-Ring 22, 22309 Hamburg.

IV.

Abstimmungsleitung:

Bezirksabstimmungsleiterin:
Leitende Regierungsdirektorin Dr. Heike Opitz

Stellvertreterin:
Oberregierungsrätin Kerstin Godenschwege

Geschäftsstelle:
Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg
Abschnittsleitung Herr Dennis Voß
Telefon: 040/4 28 81 - 22 55/- 23 03
Telefax: 040/4 28 79 - 0 59 99
E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

V.

Verfahren:

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 26. Mai 2021 – von mindestens zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wandsbek Wahlberechtigten – hier 6717 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 BezVG). Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur letzten Wahl zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten – hier 335 852 Wahlberechtigte – (§ 3 Absatz 5 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes [BezAbstDurchfG]). Wird nach Eingang der Anzeige eines Bürgerbegehrens für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen wirksam, läuft die in Satz 1 genannte Frist ab dem 30. Tag bis zum Ablauf des Verbotes, höchstens jedoch für sechs Monate, nicht (§ 32 Absatz 3 Satz 4 BezVG in Verbindung mit § 11 a BezAbstDurchfG in Verbindung mit § 14 Absatz 9 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung [BezAbstDurchfVO]).

Das Bürgerbegehren wird durch Eintragung und eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 BezVG).

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Die Unterstützungsfrist begann am 26. November 2020 und endet am 26. Mai 2021 (§ 3 Absatz 1 BezAbstDurchfG).

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Wandsbek, die zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind.

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:

Die Unterschriftenlisten liegen ab sofort bis zum Ende der Unterstützungsfrist in folgenden Dienststellen des Bezirksamtes Wandsbek aus:

- Kundenzentrum Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- Kundenzentrum Bramfeld, Herthastraße 20, 20179 Hamburg, dienstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr;
- Kundenzentrum Alstertal, Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg, montags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;
- Kundenzentrum Rahlstedt, Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- Kundenzentrum Walddörfer, Eulenkrogstraße 55, 22359 Hamburg, montags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Hamburg, den 18. Dezember 2020

**Die Bezirksabstimmungsleitung
des Bezirks Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2611